

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 17. November 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 7312 A III 10 R. 470

Rundverfügung G19/1992

Neuregelung der Zinsbesteuerung ab 1. Januar 1993

Durch das neue Zinsabschlagsgesetz sind alle Kreditinstitute verpflichtet, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 einen Steuerabzug von 30 % auf Zinsen oder zinsähnliche Erträge vorzunehmen. Ausgenommen hiervon bleiben Sichteinlagen mit einer Verzinsung bis zu 1 % p.a. und/oder Zinserträge, die im Kalenderjahr pro Guthaben 20,-- DM bei einmaliger Abrechnung nicht überschreiten.

Für steuerbefreite Körperschaften (vgl. insbesondere § 5 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (darunter insbesondere Kirchengemeinden und Kirchenkreise) können die Kreditinstitute von dem 30 %igen Zinsabschlag absehen, wenn ihnen eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vorliegt und die Kapitalerträge weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch in einem nichtsteuerbefreiten Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz) anfallen.

Die NV-Bescheinigungen sind unverzüglich bei dem jeweils zuständigen Finanzamt zu beantragen und möglichst noch in diesem Jahr den Kreditinstituten einzureichen. Anträge auf Ausstellung der NV-Bescheinigungen - Vordruck NV2A - sind bei den Finanzämtern erhältlich. Eine NV-Bescheinigung ist jedem Kreditinstitut vorzulegen, bei dem die betreffende Körperschaft Konten mit Guthaben unterhält, aus denen Zinsen oder ähnliche Erträge der vorgenannten Art zufließen. Soweit den Kreditinstituten bereits NV-Bescheinigungen mit Gültigkeit über den 31. Dezember 1992 hinaus vorliegen, werden die Zinserträge ohne Abzug der neuen Zinsabschlagsteuer gutgeschrieben.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an unsere haushaltsrechtlichen Vorschriften über Zahlstellen (§ 65 KonfHOK; RS Nr. 600-2 und § 56 DBKonfHOK; RS Nr. 600-2a), Pfarramtskassen (RS Nr. 600-3), Treuhandkassen (RS Nr. 600-4), Grabpflegelegate (Rundverfügung G12/1984), Erbschaften und Vermächtnisse. Alle Konten bei Kreditinstituten, die aus diesen Anlässen errichtet werden, müssen als Kontoinhaber die zuständige Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis ausweisen. Wir bitten deshalb die Kontoinhaber bzw. zuständigen Stellen um Überprüfung und erforderlichenfalls um sofortige Umschreibung. Für Konten, auf denen eine Privatperson Guthaben treuhänderisch verwaltet, dürfen keine Freistellungsaufträge erteilt werden; diese Konten werden somit von der Zinsabschlagsteuer erfaßt. Eine Erstattung zugunsten der Kirchengemeinde ist in derartigen Fällen nicht möglich. Das führt zu einem Einnahmeausfall von 30 % der Kapitalerträge, für den der für das Konto verantwortliche Pastor oder kirchliche Mitarbeiter gemäß § 42 KonfHOK haftbar gemacht werden könnte.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß für die steuerbefreiten Körperschaften, soweit sie ordnungsgemäße NV-Bescheinigungen den Kreditinstituten nicht vorgelegt haben, nicht wie bei Privatpersonen die Möglichkeit besteht, die einbehaltene Zinsabschlagsteuer bei einer Veranlagung zu verrechnen. Allerdings können die einbehaltenen Zinsen unter Vorlage einer NV-Bescheinigung beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15, 5500 Trier, zurückgefordert werden.

gez. Dr. von Vietinghoff